

RECHTSORDNUNG

BUND DEUTSCHER FUSSBALL-LEHRER E.V.



§ 1

Grundregel

In allen Rechtsangelegenheiten, die die Interessen des BDFL sowie seiner Mitglieder berühren, sind sowohl bei Auseinandersetzungen unter den Mitgliedern als auch mit Organen des BDFL die nach der Satzung jeweils zuständigen Instanzen anzurufen. Die Mitglieder unterwerfen sich deren Entscheidungen.

§ 2

Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einer Verbandsgruppe sind zur Klärung und Schlichtung zunächst der Vorsitzende und zwei Mitglieder der betroffenen Verbandsgruppe zuständig.
2. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern verschiedener Verbandsgruppen sind als Schlichtungsausschuss ein Präsidiumsmitglied und die betroffenen Verbandsgruppenvorsitzenden zuständig.
3. Im Schlichtungsverfahren ist möglichst ein Ausgleich der Interessen anzustreben. Sofern der Schlichtungsausschuss eine Entscheidung trifft, soll diese den betroffenen Parteien innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe zugeleitet werden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist die Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 21 Kalendertagen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zuleitung der Entscheidung. Sollte diese aus irgendwelchen Gründen, z. B. wegen Wohnungswechsels oder Wohnungsaufgabe nicht möglich sein, so beginnt sie mit der Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift.

§ 3

Zuständigkeit des Ehrengerichts

Das Ehrengericht ist für Vergehen gegen die Satzung zuständig. Das Ehrengericht kann, falls es für erforderlich gehalten wird, Betroffenen zur Wahrung ihrer Rechte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte erteilen.

§ 4

Einstweilige Verfügung

Der Vorsitzende des Ehrengerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Ehrengerichts schriftlich zu begründende „Einstweilige Verfügungen“ zu

erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Ansehens des BDFL notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht im ordentlichen Verfahren.

§ 5

Rechtsgrundlagen des Ehrengerichts

Als Rechtsgrundlagen dienen dem Ehrengericht die Satzung, die in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlichten Beschlüsse, die Anordnungen von Präsidium und Bundesvorstand sowie die sportlichen Gesetze.

§ 6

Grundsätze für das Ehrengericht

Das Ehrengericht verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1. Ein Verfahren kann nur durch Einreichen eines Schriftsatzes anhängig gemacht werden.
2. Entscheidungen des Ehrengerichts ergehen durch Urteil oder Beschluss. Diese sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen per eingeschriebener Briefsendung zuzusenden. Wenn die Zuleitung nicht möglich ist, erfolgt Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift.
3. Fristen sind einzuhalten.
4. An dem Ausgang des Verfahrens interessierte oder am Verfahren beteiligte Mitglieder des Ehrengerichts haben als Verhandlungsführer oder Beisitzer auszuscheiden.
5. Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewähren.
6. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
7. Akten anderer Instanzen sind hinzuzuziehen.
8. Entscheidungen sind zu begründen, zu veröffentlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In besonderen Fällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Ehrengericht.
9. Die nachgewiesenen Kosten eines Verfahrens trägt die bestrafte oder unterliegende Partei. Ist das Verfahren von einer BDFL-Instanz eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der BDFL die Kosten des Verfahrens. Die Parteien sind gehalten, die Rechtskosten so niedrig wie möglich zu halten.

§ 7

Durchführung der Verfahren

Verfahren werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt

werden. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladungen fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

2. Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefsendung oder anderweitig nachzuweisende Zuleitung. Sie müssen 14 Tage vor der Verhandlung zugegangen sein.

3. Die Verhandlungen sind für Mitglieder des BDFL zugänglich. Presse und Rundfunk können zugelassen werden.

4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Die Parteien haben das Recht zur Stellungnahme. Das Gericht vernimmt gegebenenfalls Zeugen, denen die Vertreter der Parteien Fragen stellen können. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Gericht. Am Schluss der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.

5. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden.

Diese können bestehen in

a) Verwarnungen

b) Verweisen

c) Geldstrafen bis maximal EUR 250,--

d) Ausschluss vom Schriftverkehr oder der Verhandlung. (Eventuelle Ordnungsgelder fließen dem Sozialfond des BDFL zu.)

6. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

7. Die Entscheidungsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Ehrengerichts vorbehalten.

8. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung, sofern sie aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht, vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird sie mit Begründung den Parteien zugeleitet, sofern diese nicht darauf verzichten.

Des weiteren wird das Urteil in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 8

Strafen

Als Strafen in Rechtsverfahren sind zulässig:

1. Mißbilligung,

2. Verwarnung,

3. Verweis,

4. Geldstrafen bis zur Höhe von EUR 500,--. (Der Betrag fließt dem Sozialfond des BDFL zu.)

5. Ausschluss aus dem BDFL, der in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlicht wird,

6. Antrag an den DFB auf Lizenzentzug.

§ 9

Rechtsmittel

Die Berufung gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb 21 Tagen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zuleitung der Entscheidung oder

mangels Zuleitung nach Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift durch begründeten und eigenhändig unterschriebenen Schriftsatz einzulegen. Fehlt es an Begründung oder Unterschrift, ist das Rechtsmittel unzulässig. Zur Einlegung der Berufung sind die beteiligten Parteien berechtigt.

Für das Rechtsmittel durch ein Mitglied des BDFL wird eine Gebühr von EUR 50,-- zugunsten des BDFL-Sozialfonds erhoben. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Einlegung des Rechtsmittel beginnt, zu zahlen. Die Gebühr ist hinfällig, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, so wird das Rechtsmittel verworfen.

§ 10

Bundesgericht

1. Für die Berufung ist das Bundesgericht zuständig.
2. Auf das Verfahren vor dem Bundesgericht finden die vorstehenden, für das Ehrengericht geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
3. Die Entscheidungen des Bundesgerichts sind sofort rechtskräftig und endgültig.

§ 11

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers bzw. Rechtsmitteleinlegers nach sich.

Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe beim BDFL bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

§ 12

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können nur wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten BDFL-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den Wiederaufnahmegründen, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.